

Leichenschauen im Ärztlichen Bereitschaftsdienst Hessen

„Jede niedergelassene Ärztin / jeder niedergelassene Arzt ist auf Verlangen zur Vornahme der Leichenschau verpflichtet.“ – so regelt es das Hessische Friedhofs- und Bestattungsgesetz als einschlägige Rechtsnorm. Daher sind außerhalb der Praxisöffnungszeiten auch häufig Ärztinnen und Ärzte im ÄBD mit der Anforderung zur Durchführung einer Leichenschau konfrontiert. Um Ihnen diese zu erleichtern und Fragen bereits im Vorfeld zu beantworten, haben wir die nachfolgenden Informationen für Sie zusammengestellt.

DEFINITION LEICHENSCHAU

Untersuchen der unbedeckten menschlichen Leiche durch eine Ärztin / einen Arzt zur Feststellung des Todes, der Todesursache, der Todesart und des Todesortes. Eine Leichenschau ist erst ab einem Körpergewicht von 500g verpflichtend durchzuführen. Die Leichenschau ist der letzte Dienst der Ärztin / des Arztes am Patienten.

WER?

Auf Verlangen sind alle niedergelassenen Ärztinnen / Ärzte sowie Ärztinnen / Ärzte von Krankenhäusern und sonstigen Anstalten für Sterbefälle im Krankenhaus oder in der Anstalt verpflichtet, eine Leichenschau durchzuführen (vgl. § 10 Abs. 2 FBG*). Ärztinnen / Ärzte im Ärztlichen Bereitschaftsdienst vertreten die in § 10 Abs. 2 FBG verpflichteten niedergelassenen Ärztinnen / Ärzte in sprechstundenfreien Zeiten und sind dadurch ebenfalls zur Durchführung von Leichenschauen verpflichtet.

Bei Anhaltspunkten dafür, dass der Tod in Zusammenhang mit einer ärztlichen Maßnahme eingetreten ist, darf die Ärztin / der Arzt, die oder der diese Maßnahme veranlasst hat, die Leichenschau nicht durchführen.

WARUM?

Leichenschauen werden vorgenommen, um den sicheren Tod, den Todeszeitpunkt, die Todesursache, die Todesart und falls unklar, die Identität des Menschen festzustellen. Zu den sicheren Todeszeichen zählen Totenflecken, Totenstarre bzw. Leichenstarre, Leichenfäulnis und mit dem Leben nicht vereinbare Verletzungen.

WO?

Die Leichenschau soll an dem Ort durchgeführt werden, wo der Tod eingetreten ist bzw. wo die Leiche gefunden wurde. Sollte dies nicht möglich sein, so kann sich die Ärztin / der Arzt zunächst auf eine vorläufige Todesfeststellung, die im Gegensatz zur Leichenschau nur eine Feststellung und Dokumentation des Todes beinhaltet, beschränken und die eigentliche Leichenschau später an einem geeigneteren Ort durchführen.

WIE?

Die Leichenschau ist *unverzüglich* (vgl. Anlage 1 FBG) an der entkleideten Leiche vorzunehmen. Dabei sind alle Körperregionen, einschließlich der Körperöffnungen, der Augenbindehäute, des Rückens und der behaarten Kopfhaut der Leiche sorgfältig zu untersuchen. Über die Untersuchung ist ein Leichenschauschein auszustellen.

* FBG – Hessisches Friedhofs- und Bestattungsgesetz

Leichenschauen im Ärztlichen Bereitschaftsdienst Hessen

LEICHENSCHAUSCHEIN

Nach jeder Leichenschau ist ein Leichenschauschein auszustellen. Dieser darf erst nach sicherer Feststellung des Todes ausgestellt werden. Bei Unklarheit über die Identität der / des Toten, wegen fehlender persönlicher Papiere, kann die / der zuständige Ärztin / Arzt „nach Angaben von Dritten ergänzen“. Die Person, die die Identität der Leiche bestätigt hat, kann namentlich benannt werden. Der Leichenschauschein besteht aus einem vertraulichen und einem nichtvertraulichen Teil. Der vertrauliche Teil umfasst einen selbstdurchschreibenden Vordrucksatz mit insgesamt 5 Blättern (1 für die Ärztin / den Arzt, 1 für das statistische Landesamt (ohne den Namen der / des Verstorbenen), 2 für das Gesundheitsamt und 1 für eine eventuelle zweite Leichenschau, die beispielsweise bei einer Kremierung der / des Toten vorgenommen wird, oder für eine Obduktion. Den nichtvertraulichen Teil erhält das zuständige Standesamt. Der Leichenschauschein ist zu verschließen und verbleibt bei der Leiche. Jede Ärztin / jeder Arzt muss sich selbstständig Leichenschauscheine beschaffen.

MELDEPFLICHTEN

Bei Unklarheit eines natürlichen Todes (von einem nicht natürlichen Tod ist auszugehen, wenn dieser nicht auf krankheits- oder altersbedingte innere Ursachen zurückzuführen ist, aber mangelnde Aufklärung der eindeutigen medizinischen Todesursache rechtfertigt für sich allein noch nicht die Annahme eines nicht natürlichen Todes. Wenn keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod erkennbar sind, die Todesursache nicht bekannt ist und trotz sorgfältiger Untersuchung und Einbeziehung der Vorgeschichte keine konkreten Befunde einer lebensbedrohlichen Krankheit vorliegen, wird eine „Ungeklärte Todesart“ angenommen.) oder bei Unklarheit der Identität der / des Toten (wenn keine Papiere vorliegen und keine Dritte Person die Identität der / des Toten bestätigen kann), ist die die Leichenschau durchführende Ärztin / der die Leichenschau durchführende Arzt verpflichtet, die zuständige Dienststelle der Polizei zu benachrichtigen. Die Polizei beschlagnahmt die Leiche in der Regel. Dies bedeutet, dass durch die Ärztin / den Arzt keine Veränderungen mehr vorgenommen werden dürfen. Des Weiteren besteht Meldepflicht gemäß Infektionsschutzgesetz.



KONSEQUENZEN?

Bei Nichtdurchführung einer Leichenschau kann hinsichtlich des ärztlichen Berufsrechts ein sanktionsfähiges Verfahren vorliegen, womit sich die Landesärztekammer Hessen beschäftigt. Da der Ärztliche Bereitschaftsdienst eine Einrichtung der KV Hessen ist, könnten bei Fehlverhalten im Rahmen des Dienstes auch Konsequenzen seitens der KV Hessen folgen. Zu beachten ist, dass das Nichtvorliegen persönlicher Papiere der / des Toten nicht von der Durchführung einer Leichenschau befreit. Der ÄBD ist auch zuständig, wenn der Rettungsdienst eine vorläufige Todesbescheinigung ausgestellt hat. Nach Auftreten sicherer Todeszeichen ist dann vom ÄBD die Leichenschau durchzuführen.

WIE ABGERECHNET & HONORIERT?

Die Vergütung erfolgt nicht nach dem EBM, sondern gemäß Nr. 100 GOÄ.